

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 9

18. Januar

1917

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Mt. IIb, Tgb.-Nr. 14109.

Frankfurt a. M., den 13. Januar 1917.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt das stellv. Generalkommando des XVIII. Armeekorps Nachstehendes bekannt:

Zum Austausch von zurückgestellten kriegsverwendungsfähigen Personen des

Post- und Eisenbahndienstes

wird eine größere Zahl Hilfsdienstpflichtiger benötigt.

Bei der Eisenbahnerwaltung, deren Bedarf im einzelnen nachstehend angegeben ist, kommen für die Einstellung nur solche Personen in Betracht, welche eine für den Eisenbahndienst ausreichende körperliche Tauglichkeit, insbesondere hinlängliches Seh- und Hörvermögen besitzen. Bei der Postverwaltung sind insbesondere Beamte, Unterbeamte und Aushelfer zu ersetzen. Für letztere ist Berechtigung zum Einj.-Freiw. Dienst erwünscht, für die letzteren genügt gute Volksschulbildung. In bezug auf körperliche Leistungsfähigkeit wird im allgemeinen bei den von der Postverwaltung benötigten Kräften mit Ausnahme der Telegraphenarbeiter ein geringeres Maß von Anforderungen als bei den von der Eisenbahnerwaltung gesuchten Kräften gestellt. Als Telegraphenarbeiter sind besonders Handwerker erwünscht.

Gesucht werden:

Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.

Betriebsamt Bessdorf: Streckenarbeiter, Bahnhofsarbeiter.

Betriebsamt 1 Frankfurt a. M.: Weichensteller, Rangierer, Streckenarbeiter, Bahnwärter, Schaffner, Schreiner, Anstreichler, Arbeiter für elektrische Anlagen, Bremser, Rottenführer, Maurer, Zimmerleute. — Betriebsamt 2: Weichensteller, Rangierer, Rottenführer. — Betriebsamt 3: Bahnwärter, Weichensteller, Schaffner, Rangierer, Telegraphenarbeiter, Bahnfreischaffner, Rottenführer.

Betriebsamt Fulda: Hilfsunterbeamte, Bahnreisgeschaffner, Rottenführer, Rangierführer, Bahn- und Blockwärter, Weichensteller, Seizer und Schaffner.

Betriebsamt 1 Gießen: Rangierführer, Weichensteller, Bahnwärter, Schaffner, Stationsgeschaffner, Streckenarbeiter, Rottenführer, Telegraphenarbeiter, Schreiner. — Betriebsamt 2: Reusenarbeiter, Weichensteller, Rangierführer, Schaffner, Bahnwärter, Seizer.

Betriebsamt Hanau: Schaffner, Rangierführer, Weichensteller, Schreiner, Streckenarbeiter, Hilfsrottenführer, Maurer, Schlosser, Schreiner.

Betriebsamt Hersfeld: Schaffner, Weichensteller, Schaffner, Rangierführer, Bahnreisgeschaffner, Blockwärter.

Betriebsamt Limburg: Stationsgeschaffner, Bahnhofsarbeiter, Weichensteller, Schaffner, Magazinarbeiter.

Betriebsamt Neuwied: Weichensteller, Schaffner, Rangierer.

Betriebsamt Wehlar: Weichensteller, Rottenführer, Bahnwärter, Schaffner, Rangierführer, Rangierarbeiter, Schmiede, Streckenarbeiter, Blockwärter.

Maschinenamt Frankfurt a. M.: Maschinenpuger, Kohlenlader.

Maschinenamt Fulda: Maschinenpuger, Magazinarbeiter, Werkstättenarbeiter, Kohlenlader.

Maschinenamt Gießen: Maschinenpuger, Kohlenlader, Magazinarbeiter.

Maschinenamt Hanau: Wagenreiniger, Maschinenpuger, Kohlenlader, Seizer.

Maschinenamt Limburg: Seizer, Maschinenpuger.

Verkehrsamt Frankfurt a. M.: Lademeister, Vorkarbeiter, Ladenschaffner, Güterbodenarbeiter, Küfer.

Verkehrsamt Fulda: Vorkarbeiter, Güterbodenarbeiter.

Verkehrsamt Gießen: Vorkarbeiter, Güterbodenarbeiter.

Verkehrsamt Limburg: Güterbodenarbeiter.

Werkstättenamt 1 Frankfurt a. M.: Handarbeiter. — Werkstättenamt 2a: Handarbeiter. — Werkstättenamt 2b: Handarbeiter.

Werkstättenamt Fulda: Handarbeiter.

Verkehrskontrolle 2 Darmstadt: Kesselwärter.

Eisenbahndirektion Mainz.

Telegraphenwerkstätte Mainz: Schlosser, Dreher, Feinmechaniker.

Betriebsamt Wiesbaden: Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal.

Betriebsamt Mainz: Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal, Schlosser, Maurer, Fahrer.

Betriebsamt 1 Darmstadt: Schlosser, Schreiner, Installateur, Oberbauarbeiter, Fahrer, Bahnbewachungs- und Unterhaltungspersonal.

Betriebsämter 2 u. 3 Darmstadt: Fahrer, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungspersonal.

Betriebsämter 1 u. 2 Worms: Fahrer, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungspersonal.

Betriebsamt Oberlahnstein: Fahrer, Bahnbewachungs- und Bahnunterhaltungspersonal.

Werkstättenämter 1 u. 2 Darmstadt, Mainz-Süd, Maschinenämter Wiesbaden, Mainz, Darmstadt: Schmiede, Schlosser, Maschinenschlosser, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Maschinenpuger und Werkstättenarbeiter, Maschinenpuger.

Verkehrsämter Mainz, Wiesbaden Darmstadt: Güterabfertigungspersonal.

Maschinenamt Worms: Maschinenpuger und Kohlenlader.

Eisenbahndirektion Eberfeld.

Betriebsamt 2 Hagen: Bahnarbeiter, Hilfsweichensteller, Schaffner, Hilfslademeister, Förstner.

Betriebsamt Siegen: Schaffner.

Betriebsamt Olpe: Bahnarbeiter.

Betriebsamt Altena: Hilfsweichensteller, Bahnhofsarbeiter, Maschinenpuger, Bahnwärter, Bahnarbeiter.

Verkehrsamt Hagen: Güterbodenarbeiter.

Betriebsamt Arnsberg: Bahnhofsarbeiter, Bahnarbeiter, Schaffner, Hilfslademeister, Güterbodenarbeiter, Hilfsweichensteller, Bahnwärter, Maschinenpuger.

Maschinenamt Siegen: Bahnarbeiter, Schaffner, Güterarbeiter, Maschinenpuger.

Verkehrsamt Altena: Schaffner, Güterbodenarbeiter, Hilfslademeister, Bahnarbeiter, Bahnwärter, Maschinenpuger.

Verkehrsamt Siegen: Schaffner.

Maschinenamt Siegen: Maschinenpuger, Kohlenlader, Handarbeiter, Schaffner.

Eisenbahndirektion Cassel.

Bahnhof, Bahnmeisterei und Betriebswerkmeisterei Bestwig (Meldestelle: Bahnmeisterei Bestwig): Schaffner, Bremser, Bahnunterhaltungsarbeiter, Maschinenpuger, Seizer.

Bahnhof Messinghausen: Bahnhofsarbeiter.

Bahnhof Dilsberg: Bahnhofsarbeiter, Aushelfer für Güterabfertigung.

Bahnhof und Bahnmeisterei Brilon-Wald (Meldestelle: Bahnmeister Bahnhof Steinhelle): Bremser, Bahnunterhaltungsarbeiter, Güterbodenarbeiter, Aushelfer für Güterabfertigung.

Kaiserliche Oberpostdirektion Frankfurt a. M.

Postamt 9: Beamte und Unterbeamte.

Telegraphenamt Frankfurt a. M.: Schlosser und Elektromonteur.

Postamt Diebrich: Unterbeamte.

Fernsprechanabteilung Frankfurt a. M.: Telegraphenbauarbeiter für Sanbezirke Homburg v. d. S., Langenschwalbach, Radesheim, Niederlahnstein, Dies, Wehlar, Dillenburg, Wiesbaden und Frankfurt a. M. — Hierfür kommen nur gesunde Leute in Betracht.

Kaiserliche Oberpostdirektion Darmstadt.

Telegraphenarbeiter, Briefträger, Postboten, Postschaffner zur Verwendung in Rheinhessen, Oberhessen, Starkenburg.

Meldestelle für Starkenburg: Fernsprechanabteilung Darmstadt.

Meldestelle für Rheinhessen: Fernsprechanabteilung Mainz.

Meldestelle für Oberhessen: Telegraphenamt Gießen.

Kaiserliche Oberpostdirektion Dortmund.

Telegraphenamt Siegen: Telegraphenarbeiter.

Postamt Lüdenscheld: Telegraphenarbeiter.

Postamt Altena: Telegraphenarbeiter.

Telegraphenamt Hagen: Telegraphenarbeiter.

Postamt Altdorn: Unterbeamte.

Postagentur Bracht (Kreis Weimarie): Unterbeamte.

Ferner werden Hilfsdienstpflichtige benötigt zur Bildung von Abladekommandos, die zur Vermeidung von Verkehrsstörungen zwecks schneller Entladung der Eisenbahnwagen erforderlich sind.

Diese Abladekommandos sollen gebildet werden auf den Bahnhöfen: Frankfurt a. M. — Offenbach — Mainz — Wiesbaden — Darmstadt — Worms — Altena.

Hilfsdienstpflichtige, die bei den oben angegebenen Behörden in Dienst treten wollen und hierzu geeignet sind, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Beifügung der erforderlichen Personalangaben und etwaiger Befähigungsnachweise zu melden. Die Meldung hat bei den obengenannten Dienststellen zu erfolgen und zwar bei derjenigen, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige eingestellt zu werden wünscht.

Auch in der Forstwirtschaft und im Fuhrgewerbe besteht dringendes Bedürfnis nach Einstellung geeigneter Arbeitskräfte.

Hilfsdienstpflichtige, die zur Beschäftigung in diesen Wirtschaftszweigen geeignet sind, werden aufgefordert, sich bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, Landrats- bzw. Kreisämtern oder Oberförstereien des Bezirkes, in denen sie Anstellung suchen, zu melden.

Ferner sucht der Ausschuss für deutsche Kriegsgefangene zum Austausch kriegsverwendungsfähiger Angestellten kaufmännisch vorgebildete Personen zur alsbaldigen Einstellung. Meldestelle daselbst, Teil 114, Personalabteilung.

Sämtliche nach dieser Aufforderung in Betracht kommende Meldungen haben baldigst, spätestens bis 25. Januar 1917 zu erfolgen.

Im Interesse des Vaterlandes ist es erforderlich, daß jede Kraft sich zum Nutzen der Allgemeinheit betätigt. Es darf deshalb von dem Pflichtgefühl der hilfsdienstpflichtigen Bevölkerung erwartet werden, daß jedermann sich freiwillig für denjenigen Posten melde, an welchem seine Arbeitskraft zum Nutzen des Volkes am besten ausgenutzt werden kann.

Wer an einer der obengenannten Stellen arbeitet, dient dem Vaterland.

Der stellv. Kommandierende General:
Riebel, Generalleutnant.

Bekanntmachung

zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 303, 1392). Vom 5. Januar 1917.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 302, 1391) bestimme ich:

I. § 4 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 303, 1392) erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Verkäufer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Verorgung der Urlauber mit Fleischkarten.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes weist darauf hin, daß beurlaubte Offiziere und Mannschaften während der Urlaubszeit auf Selbsterverpflegung angewiesen sind und deshalb an der Lebensmittelversorgung durch die Kommunalverbände teilnehmen. Sie können daher nur die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallende Fleischmenge beanspruchen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die in Ihrem Bezirk eintreffenden Urlauber, die keine Fleischkarten besitzen, durch die Ausgabe von Fleischkarten gegen Vorlegung des Urlaubspasses Fleischkarten mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Wismitten ausgehändigt erhalten.

Hierbei sind die Tage der Rückreise zum Truppenteil in die Urlaubsdauer einzurechnen.

Die Ausgabe der Fleischkarten unter Vermerk der Zeit, für die die Karten erteilt sind, ist auf den Urlaubspässen von der Ausgabebehörde einzutragen.

Nach dieser Regelung können Urlauber auf der Reise von der Truppe bis zum Urlaubsorte Fleischkarten nicht erhalten. Das Königlich. Preussische Kriegsministerium geht davon aus, daß dies nicht erforderlich ist, und daß eine Aenderung dieses Zustandes wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten unerwünscht ist. Eine Abgabe von Fleisch an Urlauber ohne Entgegennahme von Fleischkarten während der Hinreise zum Urlaubsorte in Speise-

wagen und Bahnhofswirtschaften kann jedoch ebensowenig zugelassen werden, so daß die Urlauber während dieser Reise zum Urlaubsorte auf fleischfreie Kost zu verweisen sind.

Gießen, den 15. Januar 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Nbr. III b. Tgb.-Nr. 24 577/7453 (24 660/7440).

Bekanntmachung.

Betr. Schriftliche Mitteilungen in Paketen nach dem Ausland.
Das stellvertretende Generalkommando weist erneut auf die Verordnungen vom 27. 2. 1915 betr. Verbot des Besorgens von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen und vom 12. 1. 1916 betr. Sendungen nach dem Auslande hin.

Nach der ersteren Verordnung ist jede Belogung einer schriftlichen Mitteilung von Kriegsgefangenen verboten. Insbesondere ist es strafbar, wenn den von hier aus an deutsche Kriegsgefangene ins Ausland abgehenden Paketen schriftliche Mitteilungen hier befindlicher Kriegsgefangenen beigelegt werden.

Die Betreffenden würden sich unter Umständen dabei auch der Beihilfe zum Landesverrat schuldig machen und Bestrafung wegen dieses Verbrechens zu gewärtigen haben.

Die Verordnung vom 12. 1. 1916 verbietet es, Paketen ins Ausland irgend welche schriftliche Mitteilungen beizufügen, die nicht ausdrücklich als in dem Paket befindlich angegeben sind.

Demgemäß ist es auch strafbar, wenn den von hier aus an deutsche Kriegsgefangene ins Ausland abgehenden Paketen schriftliche Mitteilungen beigelegt werden.

Frankfurt a. M., den 30. Dezember 1916.
Der stellv. Kommandierende General:
Riebel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Betr.: Zusatz von Lebensmitteln für Kranke.
An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachdem die Prüfungsstelle für Zusatzarten von Lebensmitteln für den Landkreis Gießen ihre Tätigkeit aufgenommen hat, kommen sämtliche durch ärztliche Verordnung hitherto bewilligten Zusätze in Wegfall.

Es dürfen zukünftig nur Zulagen für Kranke zur Ausgabe gelangen, die von der Prüfungsstelle angewiesen sind.

Gießen, den 15. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B.: Langermann.

Berichtigung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh; hier: Satzung des Oberh. Viehhandelsverbandes.

Die in Nr. 7 des Kreisblattes vom 16. Januar ds. Jz. veröffentlichte Satzung bedarf einer Berichtigung des § 13. Nichtiggestellt hat er folgenden Wortlaut:

§ 13.
Wenn ein Beirat gebildet wird, so besteht er aus zwölf Mitgliedern. Neun Mitglieder werden von der Grohh. Provinzialdirektion ernannt und zwar vier auf Vorschlag der Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz ansässigen Viehhändler, zwei auf Vorschlag der Handwerkskammer aus der Zahl der in der Provinz ansässigen Metzger, drei auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer aus der Zahl der in der Provinz ansässigen Landwirte. Ferner sind Mitglieder die Oberbürgermeister, bzw. Bürgermeister der drei größten Städte der Provinz.

Der Beirat wird vom Vorstände nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Jahre berufen. Es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsbericht vorzulegen.

Gießen, den 17. Januar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B.: Hemmerde.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Jan.	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Grad der Bewölkung in Prozent bez. Beob.-Stunden	Wetter	
1917									
17.	2 ^m	—	—0,2	43	94	—	—	10	Bed. Himmel
17.	9 ^m	—	—1,0	40	93	—	—	10	;
18.	7 ^m	—	—0,7	39	90	—	—	10	;

Höchste Temperatur am 16. bis 17. Jan. 1917 = 0,9° C.
Niedrigste " 16. " 17. " 1917 = -1,6° C.
Niederschlag 1,0 mm.